



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 5 K 5132/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A,  
10623 Berlin, Az.: GrÖR 2307/17,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6670103-439,

Beklagte,

wegen Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 19. Februar 2020

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Semtner als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nrn. 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Dezember 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der zur Person mit seiner Shenاسnameh ausgewiesene Kläger ist am 31. Dezember 1991 in Teheran geboren, iranischer Staatsangehöriger mit aserbaidshanisch-türkischer Volkszugehörigkeit. Am 20. November 2015 meldete er sich bei der EAE Eisenhüttenstadt als Asylsuchender und stellte am 5. April 2016 bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Eisenhüttenstadt seinen förmlichen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 23. November 2016 gab der Kläger an, er habe bis zu Ausreise zusammen mit seinen Eltern und seinem jüngeren Bruder in Teheran gelebt. Den Iran habe er am 16.8.1394 (7.11.2015) verlassen und sei am 19. November 2015 auf dem Landweg nach Deutschland gekommen. Im Iran lebten noch seine Eltern, zwei Brüder und die Großfamilie. Er habe das Abitur gemacht, danach 3½ Jahre an der Universität Industrielles Design studiert und abgeschlossen. Danach habe er in einem Immobilienbüro und im Bekleidungsgeschäft seines Vaters gearbeitet. Zuletzt sei er im Immobilienbüro bis zur Ausreise angestellt gewesen. Er sei Bahá'í.

Zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag befragt, erklärte der Kläger, bevor er die Bahá'í-Religion kennengelernt habe, habe er keine Religion gehabt. Seine Eltern seien beide Moslems, aber er habe diese Religion nicht akzeptiert. Er habe seit dem Jahr 1391 (2012) die Religion kennengelernt. Seit 2013 habe er seine Bahá'í-Aktivitäten angefangen. Wenn er festgenommen werden würde, dann würde er als Ungläubiger bezeichnet und getötet werden, weil der Iran ein islamisches Land sei.

Auf Nachfragen erklärte der Kläger, er sei aber im Iran nicht festgenommen worden und habe auch niemals Probleme wegen seiner Religion gehabt. Der Iran sei jedoch

gegen diese Religion. Wenn man nur einmal festgenommen worden sei, dann gebe es kein zweites Mal.

Auf weitere Nachfragen erklärte der Kläger, er habe im Jahr 1391 (2012) eine Bahá'í-Frau kennengelernt. Damals habe er nichts über die Religion gewusst. Als diese ihn darüber informiert habe, habe er gemerkt, dass alles, was er über die Mullahs und die Religion gehört habe, falsch gewesen sei. Nach einer Weile seien sie eng befreundet gewesen und hätten heiraten wollen. Als er mehr Informationen über diese Religion bekommen habe, habe er das Gefühl gehabt, dass der Glaube in dieser Religion seinem Glauben entspreche. Er sei mehr und mehr daran interessiert gewesen, habe seine Aktivitäten angefangen, habe andere Leute zu dieser Religion eingeladen. Missionieren in seiner Religion sei eine der wichtigsten Aufgaben. Er habe im Iran zwei Bände der Ruhi-Bücher gelesen. Jeder Bahá'í müsse Ruhi-Bücher lesen. Er habe einmal die Woche an Gebetsritualen teilgenommen. Er habe andere Leute zu dieser Religion eingeladen, weil das die wichtigste Aufgabe der Bahá'í sei. Er habe an allen Ritualen teilgenommen. Es habe Bahá'í-Treffen für Jugendliche gegeben, an denen er auch teilgenommen habe, diese seien im Iran nur für Bahá'í-Leute, aber hier könne jeder daran teilnehmen. Es habe ein sehr wichtiges Treffen im Iran gegeben, nur für Leute, die als Bahá'í geboren seien, an diesen habe er nicht teilnehmen können. In Deutschland dürften nur Leute mit einer Bahá'í-Karte an solchen Treffen teilnehmen. Er habe im Iran von den Ruhi-Bänden Nr. 1, 2, 4 und 5 nur zwei gelesen, die übrigen erst hier in Deutschland. Auch das Buch der Gewissheit, die Lehre der Bahá'í, dies sei eine Zusammenfassung der wichtigsten Prinzipien dieser Religion. Mit anderen Religionen habe er sich nicht befasst.

Auf weitere Nachfragen erklärte der Kläger, die Bahá'í-Religion sei die einzige Religion, die alle anderen Religionen akzeptiere. Es sei nicht wichtig, dass man seine Religion aufgebe und zu Bahá'í konvertiere. Man könne mit jeder Religion, die man habe, diesen Glauben haben. Die Bahá'í-Religion glaube, dass alle Religionen einen gleichen Weg hätten, eine Religion solle Freundschaft bringen und nicht Krieg. Gleichberechtigung von Frauen und Männern sei wichtig, es gebe keine Grenzen, alle Länder seien gleich. Es sei egal, aus welchem Land man komme, welcher Rasse man angehöre. Was die Bahá'í-Leute sagten, würden sie auch leben. Der Weltfrieden in der Bahá'í-Religion sei sehr wichtig. Alles was er über Bahá'í gelesen habe,

habe ihn mehr und mehr interessiert. Die Religion glaube, dass alle Leute gleich seien. Diese Religion gehöre nicht zu einer bestimmten Volksgruppe, jeder könne diese Religion haben. Es sei nicht wichtig, an welche Religion man glaube. Es sei wichtig, dass man mit irgendwelchen Religionen einen Beitrag zum Weltfrieden leiste. Von seiner Konversion wüssten alle, seine Eltern, sein jüngerer Bruder, seine Verwandten, außer, die die sehr religiös seien, und seine Freunde. Diese Leute wüssten Bescheid, weil eine der wichtigsten Aufgaben die Einladung zu dieser Religion sei. Er habe alle seine Bekannten eingeladen, die darüber Bescheid wüssten, dass er ein Bahá'í sei. Mit Unbekannten und gläubigen Moslems habe er nur indirekt über Bahá'í gesprochen, aber er habe nicht gesagt, dass er selbst ein Bahá'í sei. Im Iran sei das ja nicht erlaubt, aber hier könne er jeden einladen und das mache er auch. Seinen älteren Bruder habe er nicht eingeladen, weil dieser ein extremistischer Moslem sei. Zentraler Inhalt bzw. Grundsatz der Bahá'í sei, dass alle Menschen gleich seien und die Bahá'í-Leute ihre Aussagen auslebten. 100% seien gebildet, da in dieser Religion Bildung Zwang sei. Jede Person habe eine direkte Beziehung zu Gott, man benötige dafür keinen Mittler, wie den Mullah im Islam oder den Pastor im Christentum. Auch dürften Bahá'í-Leute nicht über andere urteilen. Bei Bahá'í bekomme man die Religion nicht über den Vater, man könne es selbst auswählen und entscheiden. Ferner gebe es in der Bahá'í-Gemeinde eine sehr gute Disziplin, sie seien sehr organisiert und unabhängig von anderen Ländern, Leuten und alle ihre finanziellen Kosten würden durch die Mitglieder gedeckt.

Auf weitere Nachfragen erklärte der Kläger, bei einer Rückkehr in den Iran sei es nicht möglich, dort als Bahá'í zu leben. Wenn man festgenommen würde, dann würde man zunächst Schreckliches erfahren, Schwierigkeiten haben und dann würde man getötet werden. Es sei nicht möglich, dass er mit dieser Religion im Iran lebe. Er würde als Ungläubiger bezeichnet und danach getötet werden. Er möchte daher nicht in den Iran zurück, er könne auch nicht mit dieser Religion zurück, dort sei kein Platz in der Gesellschaft. Die Moslems würden denken, dass selbst das Essen mit Bahá'í zusammen verboten sei, weil sie sagen, die Bahá'í seien unsauber. Wenn er eines Tages in den Iran zurückgehe, dann werde er weiter als Bahá'í leben. Er würde alle Aktivitäten wie vorher machen. Sein Glauben werde sich nicht ändern, er habe diesen Glauben und diese Meinung nicht hier gewonnen, das sei in seiner Persönlichkeit. Er könne viele Aktivitäten, die er machen wolle, im Iran nicht ausüben. Er

werde nie in den Iran zurückgehen. Wenn er in den Iran zurückkehren müsste, würde er seine Aktivitäten jedoch unterlassen, weil dies im Iran verboten sei. Er sei im Iran schon mehrmals von seinem älteren Bruder und dessen religiösen Freunden bedroht worden. Sein älterer Bruder habe ein respektloses Verhalten zu der Bahá'í-Frau gehabt, die er habe heiraten wollen. Dieser habe immer Angst gehabt, dass er seine Religion ändere. Einmal habe der Bruder höhnisch gefragt, ob er nicht Bahá'í werden wolle, er habe seinem Bruder nein gesagt. Dieser habe ihn dann beschimpft. Er wisse nicht, ob der Bruder den Verdacht haben könnte, vielleicht über Verwandte, dass er so etwas in Erwägung gezogen habe. Sein älterer Bruder habe auch mehrmals gesagt, wenn er diese Beziehung zu dieser Frau nicht beende, würde der Bruder sie und deren Familie belästigen. Der Bruder habe auch gemeint, er würde der Frau und ihrer Familie schreckliche Sachen antun. Wahrscheinlich würde sein Bruder die Frau und ihre Familie bei der Polizei melden und sicher würde dann auch er festgenommen werden. Sein Bruder habe aber nicht gedroht, ihn zu belästigen. Sein Bruder habe gesagt, wenn er Bahá'í würde, würde er etwas Schreckliches mit ihm machen. Was er genau gemeint habe, wisse er aber nicht. Es wäre aber sicher nichts Schönes. Sein Bruder habe ihm angedroht, dass er ihm dann das Leben schwer machen würde. Dieser sei nicht normal und würde ihn körperlich verletzen. So eine Person sei dieser.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2016 stellte das Bundesamt fest, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werde, lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte weiter fest, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und drohte die Abschiebung in den Iran an. Zudem befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 28. Dezember 2016 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, im Falle einer Rückkehr in den Iran drohe ihm wegen des Entzugs vom Militärdienst die Gefahr einer Bestrafung. Er habe sich nach dem vierjährigen Studium nicht beim Militär gemeldet. Deshalb habe er auch keine Abschlussdokumente von der Universität erhalten. Darüber hinaus sei er aufgrund der Mitgliedschaft in der Organisation der Bahá'í durch den erst in Deutschland vollzogenen Re-

ligionswechsel im Falle einer Rückkehr in den Iran noch mehr gefährdet als bei seiner Ausreise.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Dezember 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,  
subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren,

hilfsweise,  
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch befragt worden; hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, nachdem in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Asylgesetzes - AsylG -) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylG; insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Dezember 2016 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung wegen eines der genannten Merkmale außerhalb seines Herkunftslandes befindet und er dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ist er gemäß § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (vgl. Nr. 1 der Vorschrift), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (vgl. Nr. 2 der Vorschrift). Die nach Nr. 2 zu berücksichtigenden Maßnahmen können Menschenrechtsverletzungen sein, aber auch sonstige Diskriminierungen. Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Nr. 1 entspricht (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67 ff.). Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter

anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (vgl. Nr. 1 der Vorschrift) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (vgl. Nr. 6 der Vorschrift), gelten.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Hierdurch wird auch und insbesondere die Religionsausübung in der Öffentlichkeit geschützt, so dass es unter Geltung der genannten Regelung dem Religionswechsler nicht mehr zuzumuten ist, öffentlich praktizierten Riten der Glaubensgemeinschaft, etwa Gottesdiensten oder Prozessionen, fernzubleiben, um staatliche Sanktionen zu vermeiden (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40.15 -, sowie Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof, Urteil vom 5. September 2012, Rs. C-71/11 und C-99/11, jeweils zitiert nach juris). Der Glaubensangehörige ist insofern auch verfolgt, wenn er zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt ist, um der staatlichen Repression zu entkommen. Das ist der Fall, wenn er sich einer Bestrafung nur entziehen kann, indem er seine Religionszugehörigkeit leugnet und wirkungsvoll versteckt hält (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. November 2012 - 13 A 1999/07.A -, sowie Beschluss vom 30. März 2011 - 9 A 567/11.A -, jeweils zitiert nach juris). Eine Verfolgung kann ferner nicht nur im Falle des Übertritts zu einem anderen Glauben drohen, sondern bereits bei Darlegung des Abfalls von einer Religion (Apostasie), z.B. vom Islam (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. April 2016 - 13 A 854/16.A -, zitiert nach juris).

Beruft sich der Schutzsuchende - wie hier - auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten



religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätserwägungen beruht, und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. April 2016, a.a.O., m.w.N.).

Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes befindet, ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine

„qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2013, a.a.O.). Dabei greift zugunsten eines Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wiederholen werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.4.2010 -10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377 ff.).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dabei kann offen bleiben, ob sich die von dem Kläger als fluchtauslösend geschilderten Ereignisse zugetragen haben. Nicht unerhebliche Zweifel bestehen, weil seine Angaben teils vage und undetailliert, teils ungereimt sind. So hat der Kläger bei seiner Anhörung beim Bundesamt angegeben, er sei von seinem älteren Bruder mehrmals bedroht worden. Sein Bruder habe ihm gedroht, dieser werde ihm, seiner Bahá'í-Freundin und deren Familie schreckliche Sachen antun, wenn er die Beziehung zu seiner Freundin nicht beende. Bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung gab der Kläger zunächst wiederum an, der Grund für das Verlassen der Islamischen Republik Iran seien die Drohungen seines Bruders gegen ihn, seine Freundin und deren Familie gewesen. Er sei hierhergekommen, damit seine Freundin und deren Familie dort in Ruhe leben könnten. Manchmal müsse man für sich auf etwas verzichten, selbstlos sein, etwas unternehmen, damit andere nicht zu Schaden kommen. Auf Nachfrage räumte der Kläger jedoch ein, er habe sich bereits zwei bis drei Monate vor seiner Ausreise von seiner Freundin getrennt. Diese habe ungefähr drei bis vier Monate, nachdem er nach Deutschland gekommen sei, einen Bahá'í-Anhänger geheiratet. Unter Berücksichtigung der sonstigen bei der Anhörung beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben drängt sich der Eindruck auf, dass der Kläger seine Heimat nach der Trennung von seiner Freundin verlassen hat, um den offenkundig bestehenden Wunsch zu verwirklichen, ein Leben in Europa zu führen und damit zugleich den allgemeinen Lebensumständen zu entfliehen, unter denen die Menschen in der Islamischen Republik Iran leben. All' dies bedarf aber keiner abschließenden Entscheidung.

Denn der zur Entscheidung berufene Einzelrichter ist davon überzeugt, dass dem Kläger bei einer unterstellten Rückkehr in die Islamische Republik Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, die an seinen in der Bundesrepublik vollzogenen Übertritt zur Religionsgemeinschaft der Bahá'í und dem damit verbundenen Abfall vom Islam anknüpft, weil ihm jedenfalls dies zum Vorwurf und zur Grundlage von flüchtlingsschutzrelevanten Übergriffen gemacht werden würde.

Der Kläger ist ausweislich der Bestätigung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland vom 1. Dezember 2016 mit diesem Datum Mitglied der als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland organisierten Bahá'í-Gemeinde. Diesem Umstand ist besonderes Gewicht beizumessen, weil eine Aufnahme in die Gemeinde nur dann erfolgt, wenn keinerlei Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Glaubensüberzeugung bestünden und der Nationale Rat sich von der Aufrichtigkeit der Motive habe überzeugen können (vgl. Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 18. Juni 2016 - W 6 K 14.30.228 -; Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 3. August 2015 - Au 5 K 14.30496 -, jeweils zitiert nach juris m.w.N.). Die Mitgliedschaft des Klägers in der Bahá'í-Gemeinde besteht ausweislich der Bestätigung des Geistigen Rates der Bahá'í in Potsdam im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weiterhin fort. Der Kläger ist dort wahlberechtigtes und wählbares Mitglied.

Der zur Entscheidung berufene Einzelrichter ist unabhängig davon überzeugt, dass der Kläger aus tiefer innerer Überzeugung aufgrund einer persönlichen Wertentscheidung zu dieser Religionsgemeinschaft übergetreten ist. Er hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft deutlich gemacht, dass er sich beim Übertritt zur Religionsgemeinschaft der Bahá'í nicht von asyltaktischen Motiven, sondern von seiner inneren Überzeugung hat leiten lassen.

Der Kläger hat zunächst glaubhaft anhand seiner Lebensgeschichte seinen Bruch mit dem in der Islamischen Republik Iran vorherrschenden Islam dargelegt. Er habe über seine Bahá'í-Freundin Saina Ende des Jahres 1392 den Hauptverantwortlichen der Bahá'í für den Osten Teherans, Herrn Babak Yazdani, kennengelernt und mit diesem zu Beginn des Jahres 1393 seine Aktivitäten begonnen. Nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik habe er dann den endgültigen Zugang zu dieser Religion ge-

funden. Insbesondere habe ihn bei dieser Religion angezogen, dass die Baha'í in Gegensatz zu den anderen Menschen in der Islamischen Republik Iran sehr freundlich seien, er habe Sachen erfahren, die für ihn neu und sehr schön gewesen seien.

Es ist ferner deutlich geworden, dass er nicht nur den Glauben der Baha'í angenommen, sondern sich auch endgültig und unumkehrbar vom Islam abgewandt hat und seine Lebensführung in der Bundesrepublik dauerhaft an den grundlegenden Maßstäben der neu angenommenen Religion ausrichtet. Es wurde deutlich, dass der Glaube der Baha'í für den Kläger unwiderruflich zur eigenen Persönlichkeit gehört, er - trotz seines bisher eher rudimentären Wissens über die Baha'í-Religion, was, wie Äußerungen eines in der mündlichen Verhandlung anwesenden Mitgliedes des Geistigen Rates der Baha'í in Potsdam vermuten lassen, wohl insbesondere (auch) an der Glaubensvermittlung der Baha'í-Gemeinde in Potsdam liegen dürfte - eine interessierte und wissensdurstige Persönlichkeit ist, der jeglicher religiöser Fundamentalismus zuwiderläuft, und ihm die Religion der Baha'í zur geistigen Beglückung und Erfüllung seiner geistigen Bedürfnisse dient. Der Kläger lebt in der Bundesrepublik seinen Glauben auch deutlich sichtbar nach außen, wie etwa aus den von ihm überreichten „Interreligiösen Kalender für das Land Brandenburg“ aus den Jahren 2018 und 2020 deutlich wird, in denen er abgebildet ist (vgl. die Bilder für die Monate November 2018 bei dem gemeinsamen Einnehmen von Speisen und Getränken als Ausdruck von Gemeinschaft und Gastfreundschaft der Baha'í-Gemeinde Potsdam und für Mai 2020 bei einer Andacht der Baha'í-Gemeinde Potsdam).

Bei einer unterstellten Rückkehr in die Islamische Republik Iran hätte der Kläger daher zur Überzeugung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters erhebliche Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 AsylG zu befürchten. Denn aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich, dass für Mitglieder der Religionsgemeinschaft der Baha'í in der Islamischen Republik Iran und insbesondere für Konvertiten die beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen besteht.

Nach den Erkenntnissen des Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge handelt es sich bei den Baha'í um eine der am stärksten verfolgten religiösen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran. Die Verfassung des Landes erkennt sie nicht als Religion an. Obwohl laut Art. 23 der ira-

nischen Verfassung niemand aufgrund seiner religiösen Überzeugungen angegriffen und bestraft werden darf, würden Angehörigen der Bahá'í grundlegende Rechte verweigert und sie sind willkürlichen Verhaftungen auf der Grundlage von Anschuldigungen ausgesetzt, wie dem Vorwurf, ihre Religion verbreiten zu wollen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Iran – Allgemeines, Innenpolitik, Proteste und Demonstrationen, Religiöse Minderheiten, Todesstrafe, vom April 2019).

Bestätigt wird diese Einschätzung in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes der letzten Jahre, in denen durchweg ausgeführt wird, dass die etwa 300.000 Bahá'í derzeit die am stärksten in ihren Rechten eingeschränkte Minderheit im Iran darstellen. Sie sind wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt, gelten als Abtrünnige und nicht als Mitglieder einer Religionsgemeinschaft. Asma Jahangir, ehemalige VN-Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtslage im Iran, erklärte in ihren Berichten vom 17. März 2017 und 14. August 2017, dass die Bahá'í weiterhin systematisch diskriminiert, gezielt verfolgt würden und ihres Rechts auf eine Existenzgrundlage beraubt würden. Sie sind vom Pensions- und Sozialversicherungssystem ausgeschlossen, Kriminalitätsoffer erhalten keine staatliche Kompensation und Gewerbescheine werden unter Hinweis auf die Bahá'í-Zugehörigkeit verweigert. Ebenso ist ihnen der Zugang zu höherer Bildung nicht möglich. Nach Angaben eines Bahá'í-Vertreter werden auf lokaler Ebene Unterrichtseinheiten vom BIHE (Baha'i Institute of Higher Education, 2011 als illegal erklärt) abgehalten. Damit gehen zum einen erhebliche Risiken für Studenten und Dozenten einher und zum anderen werden auf diese Weise erlangte Abschlüsse nicht anerkannt. Im Oktober 2018 saßen nach Angaben der International Bahá'í Community 77 Bahá'í aus Glaubensgründen in iranischen Gefängnissen in Haft, darunter noch ein Mitglied des siebenköpfigen iranischen Vorstandes der Glaubensgemeinschaft. Auch 2018 bleibt die Lage von Bahá'í schwierig. Berichten iranischer NROs zufolge sollen am 15. November in Isfahan 18 Bahá'í im Haus der unter Hausarrest stehenden Mojgan Koshhal verhaftet worden sein, 15 Personen seien bereits am Tag danach freigelassen worden. Die übrigen drei Personen würden noch an einem unbekanntem Ort festgehalten. Zuletzt wurde Ende November die Motocross-Siegerin Sharzad Nazifi festgenommen und in das berüchtigte Evin-Gefängnis gebracht (vgl. Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik

Iran vom 12. Januar 2019, S. 12 f., vom 2. März 2018, S. 11 f., und vom 8. Dezember 2016, S. 10).

Auch das Österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl teilt diese Einschätzungen und geht davon aus, dass die etwa 300.000 Anhänger systematisch verfolgt werden, weil sie Propheten nach Mohammed akzeptieren und damit als Abtrünnige gelten. Sie haben als religiöse Minderheit den schwierigsten Stand in der Gesellschaft. Dazu kommt, dass die Baha'í wegen des Bestehens ihrer Zentrale in Haifa/Israel von offizieller Seite besonders misstrauisch beobachtet und oft als israelische Spione angesehen werden. Zu den systematischen Angriffen auf die Religionsgemeinschaft der Baha'í zählen willkürliche Festnahmen, lange Haftzeiten, Folter und andere Misshandlungen. Die Behörden ordnen die Schließung von Unternehmen im Besitz von Baha'í an, beschlagnahmen Vermögen von Baha'í und verweigern Anhängern dieser Religionsgemeinschaft eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Staatliche Stellen schüren regelmäßig Hass und Gewalt gegen die Minderheit, indem sie Baha'í als „ketzerisch“ und „schmutzig“ verunglimpfen (vgl. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, Stand 14. Juni 2019, S. 52 f.).

Zusammen betrachtet führt dies zur Überzeugung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichter zu dem Schluss, dass der Kläger, der - nach seinen glaubhaften Bekundungen in der mündlichen Verhandlung - seinen Glauben auch im Falle einer Rückkehr in die Islamische Republik Iran gemeinschaftlich mit anderen praktizieren will, sich hierdurch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verfolgung aus religiösen Gründen aussetzen würde.

Nach alledem waren daher die Nummern 1 und 3 bis 6 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes aufzuheben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG, §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Semtner

Beglaubigt



Klatt  
Justizbeschäftigte